

behaupten, daß gerade die liberalen Bestrebungen in den deutschen Ständeversammlungen zumeist von Staatsdienern gepflegt und die constitutionellen Lebensfragen von Deputirten-Staatsdienern zu gründlicher und freisinniger Erörterung gebracht worden sind. Wir brauchen nur zu erinnern an den Abgeordneten Winter, nachmaligen badischen Minister, an Weißhaar, nachmaligen württembergischen Minister, an Schlayer, gleichfalls nachmaligen württembergischen Minister, an Liebestein, Pfizer, Uhland, Rotteck, Welcker, Mittermaier und viele Andere. Das waren lauter Staatsdiener, deren Namensverzeichnis ich, wenn es darauf ankäme, namentlich aus der frühern bairischen Opposition noch sehr vermehren könnte; und dennoch gehörten sie in der Ständeversammlung zur Opposition. Man muß allerdings im bürgerlichen Leben auch solchen Verordnungen zu gehorchen verstehen, die nicht mit den besondern individuellen Ansichten übereinstimmen; denn nur den Befehlen zu gehorchen, welche einem gefallen, das ist keine Kunst und kein Verdienst. Ich erkläre in diesem Saale frei und offen, daß ich mit Vielem und Wesentlichem nicht einverstanden bin, mit andern Worten: ich gehöre zur Opposition, aber kein Mensch wird mir den Vorwurf machen können, daß ich im bürgerlichen und amtlichen Leben nicht bereitwillig alles dasjenige befolgt und ausgeführt hätte, was von der Regierung und einzelnen Organen derselben angeordnet wird. Ehe man in diesen Saal eintritt, muß man die Staatslivree ausziehen; und es ist eine vorzügliche Eigenthümlichkeit des deutschen Ständewesens, daß ächte Bürgergesinnung auch von Staatsdienern in den Kammern vertreten wird und die Regierungen davon keinen Nachtheil erlitten haben. Wenn man den Staatsdienern die lebendige Theilnahme an dem öffentlichen Leben durch derlei Verordnungen verleiden wollte, so finde ich das sehr unzweckmäßig. Der beste Schutz und Schirm der Verfassung und ihres Gedeihens besteht in der regen Theilnahme der Staatsbürger an derselben, und es würde die Kluft zwischen Staatsbürgern und Staatsdienern, welche den freudigen Gehorsam gegen die Gesetze nicht zu befördern geeignet ist, immer größer werden, wenn man die letztern davon ausschließen wollte. Bei uns ist es ohnehin zu beklagen, daß es noch sehr viele Beamte giebt, die vom fortschreitenden Geiste der Zeit unbeachtet zurückgelassen werden; es ist traurig, daß noch sehr viele Staatsämter in den Händen von Männern sind, welche nicht wissen, daß es zur ersten Tugend eines constitutionellen Staatsbürgers gehört, jede Richtung des Staatslebens seines Vaterlandes zu verfolgen, und so viel an ihm ist, jedes Gebrechen zur Sprache zu bringen und ernstlich abzuwehren, was der Gesamtheit nicht frommt. Wenn man voraussetzt, daß die Regierung wünschen muß, daß die Gemeindebeamten die Staatsdiener sich gewissermaßen zur Richtschnur nehmen sollen, da beide den Zweck des Staates auf gleiche Weise zu befördern die Aufgabe haben, so kommt man durch solche Verordnungen allerdings in Collision und Verlegenheit. Wenn die Regierung für nothwendig erachten sollte, daß sich die Staatsdiener um öffentliche Angelegenheiten, außer in wirklichen Dienstsachen, gar nicht bekümmern sollen, so thäte es Noth, daß die Gemeindebeamten eben

so verführen, um sich die Zufriedenheit der Regierung zu erwerben. Daß aber dabei nichts Gutes herauskommen könnte, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Abg. Joseph: Die Verhältnisse in Frankreich, auf welche man sich bezogen hat, sind ganz anders, als in einem deutschen constitutionellen Staate, oder insbesondere, als in Sachsen. In Frankreich liegt der Schwerpunkt der Regierung in der Partei. Dies ist bei uns nicht der Fall, im Gegentheil, wir gehen von der Ansicht aus, daß die Regierung über den Parteien stehe. Wenn hierbei gefragt worden ist, was in Frankreich die Verantwortlichkeit der Minister im Gegensatz der Verantwortlichkeit derselben in Sachsen zu bedeuten habe, so glaube ich, daß beide Verantwortlichkeiten ziemlich auf derselben Stufe stehen werden. Beide sind eine leere Theorie; es läßt sich nicht annehmen, daß in der Wirklichkeit ein Erfolg von jener Voraussetzung zu erwarten sei. Ich glaube, daß der geehrte Abgeordnete, welcher vorhin die Ministerialverordnung, welche durch den Abgeordneten D. Schaffrath angegriffen worden ist, in Schutz nahm, gänzlich den Inhalt derselben mißverstanden hat. Er fragte, ob es nicht Pflichtverletzung sei, wenn Beamte, insbesondere richterliche Beamte gegen die Regierung, der zu dienen sie bestimmt seien, aufreizten. Das ist gewiß der Fall, aber dazu dient jene Verordnung nicht. Finden solche Aufreizungen statt, so werden sie von den bestehenden Gesetzen getroffen, sie sind nach dem Criminalgesetzbuche strafbar. Diesen Zweck hat die Verordnung nicht erreichen wollen und nicht erst zu erreichen brauchen. Allerdings ist es Pflicht der Staatsdiener: „gegen Gesetze und Einrichtungen der Regierung nicht aufzuregen“ und „die Regierung nicht in Mißcredit zu bringen“; aber hier haben bereits bestehende Gesetze Vorsorge getroffen, und es würde bloß bedürfen, diese Gesetze gegen so fehlende Staatsdiener anzuwenden. Wenn Gesetze schon gegeben sind, die das erreichen, was die Verordnung bezwecken soll, so bedurfte es jener Verordnung nicht. Aber jene Verordnung bezweckte das nicht, was der Abgeordnete v. Thielau sich gedacht zu haben scheint, nämlich die Staatsdiener bloß von Pflichtverletzungen abzubringen oder sie davor zu warnen, im Gegentheil, es ist in jener Verordnung geradezu gesagt: daß das bloße Aussprechen von politischen Ansichten richterlichen Unterbeamten verboten sein soll. Dies ist doch gewiß etwas Anderes, und dies greift in die Rechte, welche jeder Staatsbürger und somit auch jeder Staatsdiener schon als Mensch hat, ein und raubt ihnen diese Rechte. „Manifestation“ ferner, meine Herren, ist ein sehr weiter Begriff, und ich weiß nicht, was darunter subsumirt werden soll. Ist etwas darunter subsumirt, was unerlaubt ist, so versteht es sich von selbst, daß es nicht geduldet werden kann und wird, auch ohne jene Verordnung. Aber darunter kann auch begriffen werden, daß der Staatsdiener nicht petitioniren darf, daß er nicht des Rechtes der Beschwerde sich bedienen darf; denn Manifestation ist ein viel weiterer Begriff, als der der Beschwerde und der Petition, und schließt in so fern Beides mit in sich ein. Ich glaube nicht weiter gehen zu dürfen in dem, was über die Verordnung gesprochen worden ist, da die